

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stand: November 2012

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote. Lieferungen und Leistungen durch Crepes-King, Memmingerstrasse 52, 72762 Reutlingen, vertreten durch den Inhaber Martin Klein, im folgenden: Crepes-King genannt und werden mit Auftragserteilung als ausschließlich maßgeblich anerkannt. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Angebote

Die Angebote von Crepes-King sind freibleibend, es sei denn, bei der Auftragsbestätigung ergeben sich Änderungen. Mündliche oder fernmündliche Angebote bedürfen der unverzüglichen schriftlichen Bestätigung. Die Angebote von Crepes-King umfassen alle Bereiche der warmen und kalten Küche, der Lieferung von Waren des täglichen Bedarfs, Getränken im Zusammenhang mit anderen Warenlieferungen oder benötigten Dienstleistungen. Die in allen Angeboten und Vereinbarungen festgelegten Preise sind maßgebend für mindestens 2 Wochen und gelten bei Auftragsbestätigung oder Anlieferung verbindlich. Das Recht, die Preise entsprechend zu verändern, wenn nach Bestellung unvorhergesehene Kostenerhöhungen wie z.B. Treibstoffhöhungen auftreten, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Diese werden dem Käufer auf Verlangen nachgewiesen. Die bei Bestellung festgelegte zu versorgende Personenzahl ist verbindlich. Bei Belieferung über 30 Personen ist eine Erhöhung von mehr als 5 % spätestens 24 Stunden vor Auslieferung mitzuteilen und wird dann zusätzlich berechnet. Eine Verringerung der Personenzahl um mehr wie 5 % ist ab Auftragsbestätigung nicht mehr möglich. Wird ein bereits erteilter Auftrag vor Beginn der Veranstaltung oder der Lieferung abgesagt, wird eine Stornogebühr in Höhe von 40% der Auftragssumme erhoben, für entstandene Kosten. Bei dem "All you can eat" Angebot werden maximal bis zu 2 Portionen pro Gast dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der Gäste ergibt sich aus der verbindlichen Bestellung. Crepes-King wird diese Menge vor Ort bevorraten und wenn diese 2 Portionen pro Gast erschöpft sind, kann der Auftraggeber keine Nachlieferung mehr verlangen. Wird Personal zur Verfügung gestellt ist dieses im Angebotspreis enthalten. Das Personal wird für mindestens zwei Stunden und maximal sechs Stunden zur Verfügung gestellt. Eine Verkürzung der Personal-Arbeitszeit ist ausgeschlossen. Längere Personal-Arbeitszeiten sind gesondert zu beantragen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt, mit 15 EUR pro Stunde und Mitarbeiter. Werden Angebote nach den Angaben des Auftraggebers und dessen zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, übernimmt Crepes-King keinerlei Haftung für die Richtigkeit der erhaltenen Angaben und Unterlagen, es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit wird vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt.

3. Zahlungsbedingungen

Alle Preise und Preisangaben verstehen sich auch ohne ausdrückliche Bezeichnung als solche in EURO ohne gesetzliche Steuern und Abgaben. Es

gelten folgende Zahlungsbedingungen: 40 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung (fällig sofort), 60% der Auftragssumme bei vereinbarter Lieferung oder Teillieferung, jedoch nicht später als 2 Wochen nach geplanter Lieferung sofern Verzögerungen ohne unser Verschulden eintreten. Die Rechnungslegung erfolgt gemäss diesen Angaben. Zahlungsmöglichkeiten sind Bargeld oder per Rechnung. Der Gesamtrechnungsbetrag ist spätestens 7 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig. Nach diesem Zeitpunkt entstehen Verzugs- und Fälligkeitszinsen im Sinne des § 353 HGB werden mit 3 v.H. über den entsprechenden Leitzins der EZB vereinbart. Bei verschuldeter Nichteinlösung von Lastschriften Schecks oder Wechsel tritt der Zahlungsverzug sofort ein. Die Mahngebühren betragen EUR 10,00 für jede Anmahnung einer Rechnung. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

4. Schutzrechte, Entwürfe, Konzeptionen

1. Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Konzeptbeschreibungen usw. bleiben mit allen Rechten im Eigentum von Crepes-King und zwar auch dann, wenn sie dem Auftraggeber übergeben worden sind. Die Übertragung von Eigentums- und Nutzungsrechten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. 2. Sofern schriftlich anderes nicht vereinbart ist, dürfen Änderungen von Planungen, Entwürfen, Konzepten usw. nur von Crepes-King vorgenommen werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Unterlagen in den Besitz bzw. in das Eigentum des Auftraggebers gelangt sind. 3. Werden vom Auftraggeber Materialien oder Unterlagen zur Erbringung der Leistungen übergeben, so übernimmt der Auftraggeber die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Unterlagen erbrachten Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Crepes-King ist nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob die vom Auftraggeber ausgehändigten Angaben und Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen.

5. Aufrechnung und Abtretung

1. Eine Aufrechnung mit bestrittenen und nicht rechtskräftig anerkannten Gegenforderungen ist für den Auftraggeber ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. 2. Die Rechte des Auftraggebers aus diesem Vertragsverhältnis sind nur mit vorheriger Zustimmung durch Crepes-King übertragbar.

6. Gewährleistung / Mängel

Der Kunde hat die gelieferte Ware / Dienstleistung bei deren Eingang oder Empfang auf Mängel im Hinblick auf Ihre Beschaffenheit unverzüglich zu untersuchen. Beanstandungen sind sofort dem ausliefernden Personal, welches zur Entgegennahme berechtigt ist, anzuzeigen und auf geeigneter Weise zu protokollieren und Gegenzugzeichnen. Dies betrifft im Besonderen alle frisch zubereiteten Speisen, Getränke und leicht verderblichen Waren. Werden diese Bedingungen und Fristen nicht eingehalten, bestehen keine Gewährleistungsansprüche oder andere Schadenersatzansprüche an Crepes-King. Ist die Lieferung oder der Gegenstand unvollständig oder hat nicht die vereinbarte Beschaffenheit oder eignet sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder die Verwendung allgemein oder haben diese nicht die Eigenschaften, die den Käufer oder Kunden nach den öffentlichen Äußerungen

von Crepes-King erwarten kann, leistet Crepes-King grundsätzlich Nacherfüllung durch Nachlieferung einer Mangelfreien Sache. Darüber hinausgehende Schadenersatzforderungen sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für von Crepes-King nicht zu vertretende Behinderungen, insbesondere für die nicht rechtzeitige Zurverfügungstellung von Unterlagen, erforderlicher behördlicher Genehmigungen und Materialien des Auftraggebers. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich erklärt, stellen Produktbeschreibungen, Muster oder Präsentationen keine Garantieerklärung oder Eigenschaftszusicherung dar. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim Auftraggeber durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Aussehen, Konsistenz, Geschmack und sonstige Beschaffenheit der Waren, insbesondere der Lebensmittel.

7. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferten Waren (Vorbehaltswaren) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus den einmaligen oder laufenden Geschäftsverbindungen, sowie etwaiger Nebenforderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Eigentum von Crepes-King. Bei Zugriffen Dritter (insbesondere Gerichtsvollzieher) auf die Vorbehaltsware wird der Käufer / Kunde auf das Eigentum von Crepes-King hinweisen und Crepes-King unverzüglich benachrichtigen, damit diese Ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Crepes-King die in dem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers im besonderen bei Zahlungsverzug, ist Crepes-King berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

8. Datenschutz

Gemäß § 33 BDSG weist Crepes-King darauf hin, dass für diesen Vertrag personenbezogene Daten nur in dem Umfang erhoben und in Maschinenlesbarer Form gespeichert werden, der erforderlich ist, um dieses Vertragsverhältnis einzugehen, ggf. zu ändern und durchzuführen. Auf Verlangen des Käufers / Kunden kann dieser jederzeit Auskunft über Umfang und Zweck der Datenverarbeitung und weitere Empfänger der Daten verlangen.

9. Aufstellung von Ausgabestellen

Durch das Aufstellen einer Ausgabestelle auf dem Gelände des Auftraggebers oder dem Gelände welches Crepes-King, durch den Auftraggeber, zur Verfügung gestellt wird, können Schäden an der Grasnarbe oder dem Untergrund entstehen, auf dem die Ausgabestelle während der Veranstaltung abgestellt wird. Gleiches gilt für Zu- und Transportwege bis zum Standort der Ausgabestelle. Crepes-King übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Untergründen und Zu- Transportwege entstehen können. Der Auftraggeber sichert Crepes-King zu, dass Zuwege und der/die Aufstellort/e der Ausgabestelle/n für Gewichte bis zu anderthalb (1,5) Tonnen Gewicht zuzüglich Zugmaschine ausgelegt sind. Der Auftraggeber hat Crépes-King vor der Aufstellung einer Ausgabestelle, zu informieren, ob die Zuwege und der

Aufstellungsort für diese Lasten ausgelegt sind.

10. Schlußbestimmungen

Für diese und in Zusammenhang stehende Geschäftsbedingungen sowie die gesamte Rechtsbeziehungen zwischen Crepes-King und dem Käufer / Kunde gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Andere Bestimmungen finden keine Anwendung. Eine Aufrechnung oder Abtretung von Forderungen des Käufers / Kunden gegen Crépes-King ist ausdrücklich nicht gestattet. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Reutlingen in Baden-Württemberg. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, beispielsweise aus Verzug, Pflichtverletzung oder Delikt, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde und soweit durch den Ausschluss der Ersatzansprüche die Vertragserfüllung nicht vereitelt oder gefährdet wird. Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Crépes-King . Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Crépes-King nach den gesetzlichen Vorschriften. Bedient der Auftraggeber sich der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Crepes-King , um in seinen Räumen auf eigenen Wunsch und ohne Veranlassung durch Crepes-King Veränderungen vorzunehmen, indem z.B. Mobiliar aus oder umgeräumt wird, so ist die Haftung durch Crepes-King ausgeschlossen.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.